

Arbeitshilfen für Betriebsräte

Kühne · Meyer

Antworten für die Praxis

Betriebsratswahl

Vorbereitung
Durchführung
Konstituierung

2. Auflage

Verlag Vahlen

Betriebsratswahl

Einleitung

Die regelmäßigen Wahlen zum Betriebsrat finden alle vier Jahre statt, die rechtlichen und tatsächlichen Fragen rund um die Durchführung der Betriebsratswahl rücken damit alle vier Jahre in den Fokus der Betriebsräte und der Wahlvorstände.

Der zeitliche Rahmen für die Durchführung der Betriebsratswahl erstreckt sich in der Regel auf einen Zeitraum von wenigen Monaten. Die Wahl wird offiziell durch den Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet, jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt kommen auf den Wahlvorstand viele Aufgaben zu. Dabei lassen sich diese Aufgaben in verschiedene Phasen einteilen. Es entstehen in der Praxis oftmals Fragen über das weitere Vorgehen oder einer rechtlichen Bewertung. Eine Vielzahl von diesen Fragen werden in diesem Werk beantwortet. Die Chronologie der Fragen ist dabei an dem „Fahrplan“ der Betriebsratswahl ausgerichtet. Fragen, die auf den Wahlvorstand relativ früh zukommen, werden zu Anfang behandelt, Fragen zB im Rahmen des Abschlusses der Wahldurchführung werden entsprechend am Ende des Werkes beantwortet.

Grundlage für die hier beantworteten Fragen war die Auswertung von mehr als 10.000 aufgeworfenen Fragen rund um das Thema „Betriebsratswahl“. Die am häufigsten gestellten Fragen, wie aber auch die Fragen mit größter Praxisrelevanz, haben den Einzug in dieses Werk gefunden.

Die Autoren

Wolfgang Kühne

Rechtsanwalt in München und Garmisch-Partenkirchen. Studium in München, Kanzlei Gründung von Kühne & Kollegen. Vertretung von Betriebsräten, Gesamt- und Konzernbetriebsräten und Arbeitnehmern.

Tätigkeit im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht, Einigungsstellenverfahren, regelmäßige Schulungen und Workshops für Betriebsräte, ua für bekannte Seminar- und Fortbildungsanbieter.

Sören Meyer

Rechtsanwalt in München und Garmisch-Partenkirchen. Studium in Würzburg, Mitarbeiter bei Kühne & Kollegen. Vertretung von Betriebsräten, Gesamt- und Konzernbetriebsräten und Arbeitnehmern.

Tätigkeit im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht, Schwerbehindertenvertretung, regelmäßige Schulungen und Workshops für Betriebsräte, ua für bekannte Seminar- und Fortbildungsanbieter.

www.rkuk.de

Inhaltsübersicht

- I. Übergreifende Themen**
Fragen 1–11
- II. Das Bestellungsverfahren**
Fragen 12–25
- III. Vorbereitungen zum Wahlausschreiben**
Fragen 26–58
- IV. Das Wahlausschreiben**
Fragen 59–77
- V. Die Wahlvorschläge**
Fragen 78–104
- VI. Die Wahl**
Fragen 105–122
- VII. Nach der Stimmabgabe**
Fragen 123–129
- VIII. Nach der Wahl**
Fragen 130–138

Muster

! Praxistipp

Gerade für die Durchführung der Stimmabgabe sollte der Wahlvorstand überlegen, sich Wahlhelfer zu bestellen, da während der gesamten Dauer der Stimmabgabe mindestens zwei Personen vom „Wahlteam“ anwesend sein müssen, dabei kann eine Person ein Wahlhelfer sein, die andere Person muss zwingend stimmberechtigtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die durch die Tätigkeit der Wahlhelfer bedingte Arbeitsversäumnis führt **nicht** zu einer Kürzung des Arbeitsentgelts.

→ Muster 4: Tagesordnung der ersten Wahlvorstandssitzung;

→ Muster 5: Beschlussfassung in der Sitzung des Wahlvorstands

24. Welche Schritte kommen wann auf den Wahlvorstand zu – vereinfachtes Verfahren?

Zur Beantwortung der Frage dient der in Muster 6 abgedruckte **Ablaufplan**. In dieser Übersicht sind die wichtigsten Schritte des vereinfachten Wahlverfahrens dargestellt. Anhand dortiger Schritte kann der Wahlvorstand erkennen, welche Aufgaben auf den Wahlvorstand zu kommen und wann diese zu erledigen sind. Zum Teil sind hierfür gesetzliche Fristen (**fett gedruckt**) vorgesehen, zum Teil kann sich der Wahlvorstand nach der Praktikabilität im Betrieb richten. Arbeiten Sie die Liste einmal durch, der „Groschen“ wird mit der Anwendung in der Praxis fallen.

→ Muster 6: Aufgabenübersicht/Fristenliste – vereinfachtes Verfahren

25. Welche Schritte kommen wann auf den Wahlvorstand zu – normales Verfahren?

Der in Anlage befindliche Ablaufplan (Muster 7) gibt dem Wahlvorstand eine **Übersicht** über die auf

ihn zukommenden **Aufgaben** sowie die einzuhalten- den **gesetzlichen Fristen**. Die gesetzlichen Fristen sind in der Übersicht jeweils **fett gedruckt**, die übrigen Termine stehen zur Disposition des Wahlvorstands. Bei den gesetzlichen Fristen handelt es sich zum Teil um sog Mindestfristen, die länger, aber nicht kürzer sein dürfen (zB Bestellung des Wahlvorstands „spätestens 10 Wochen vorher“).

In dem vorliegenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Amtszeit des amtierenden Betriebsrats am **30.5.2018** endet. Ausgehend von diesem Termin bestimmt das Gesetz nachstehende unveränderliche Fristen:

- Spätestens **zehn Wochen** vor Ablauf der Amtszeit (→ Frage 27: Wann endet die Amtszeit des jetzigen Betriebsrats spätestens?) des amtierenden Betriebsrats muss der Wahlvorstand bestellt sein.
- Das Wahlausschreiben muss spätestens **sechs Wochen** vor dem Tag der ersten Stimmabgabe erlassen sein.
- Die Frist für Einsprüche (→ Frage 68: Wie werden Einsprüche gegen die Wählerliste geprüft?) gegen die Wählerliste sowie die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt **zwei Wochen** ab Anlass des Wahlausschreibens.
- Nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit für **eine Woche** weitere Kandidaten (→ Frage 102: Zu wenig Kandidaten für die Wahl, was nun?) zu suchen, wenn sich bis zum Ablauf der Zweiwochenfrist nicht ausreichend viele gefunden haben.

! Praxistipp

Entgegen der weitläufigen Meinung ist das normale Wahlverfahren im Vergleich zum vereinfachten Wahlverfahren bezüglich der Terminfindung und Beachtung der einzuhaltenden Fristen einfacher und übersichtlicher als das so genannte vereinfachte Wahlverfahren. Allerdings hat der Wahlvorstand durch die Möglichkeit der Einreichung von mehreren Wahlvorschlägen und der Berechnung der Sitzvergabe nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren im normalen Wahlverfahren einen höheren Arbeitsaufwand als im vereinfachten Wahlverfahren.

→ Muster 7: Aufgabenliste/Fristenübersicht – normales Verfahren

18	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Aushang. Der Aushang muss für zwei Wochen veröffentlicht sein. Zeitgleich kann das ausgehängte Wahlausschreiben abgehängt und zu den Akten genommen werden. Der Wahlvorstand erledigt dies in diesem Beispiel am 24.5.2018.	25.5.2018	Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben, § 18 WO.
19	Unverzüglich nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss eine Abschrift der Wahlniederschrift über die Stimmauszählung dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften übermittelt werden. Der Wahlvorstand erledigt dies in diesem Beispiel am 25.5.2018.	25.5.2018	
20.	Konstituierende Sitzung des neuen Betriebsrats. Jetzt hat es der Wahlvorstand geschafft, mit der konstituierenden Sitzung sind die Aufgaben des Wahlvorstands erledigt, es bleibt noch die Übergabe der Wahlakten, das Entfernen der Aushänge und ggf. die Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlunterlagen.	29.5.2018	Die konstituierende Sitzung kann, muss aber nicht vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats liegen, das Gesetz spricht lediglich davon, dass die Einladung vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen hat, nicht, wann die konstituierende Sitzung sein muss.
21.	Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats. Dies ist das Datum, das der gesamten Terminplanung zu Grunde liegt. Das Ende der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats muss der Wahlvorstand prüfen.	30.5.2018	Die regelmäßige Amtszeit des Betriebsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 31.5. des Jahres, in dem nach § 13 Abs. 1 BetrVG die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden, § 14 BetrVG.

Muster 7: Aufgabenliste/Fristenübersicht – normales Verfahren

Der nachstehende Ablaufplan gibt dem Wahlvorstand eine Übersicht über die auf ihnen zukommenden Aufgaben sowie die einzuhaltenden gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen sind in der Übersicht jeweils **fett** gedruckt, die übrigen Termine stehen zur Disposition des Wahlvorstands. Bei den gesetzlichen Fristen handelt es sich zum Teil um sog Mindestfristen, die länger, aber nicht kürzer sein dürfen (zB Bestellung des Wahlvorstands „spätestens 10 Wochen vorher“).

Übersichtsliste

	Ereignis	Termin	Anmerkung
1	Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat, spätestens 10 Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats.	21.3.2018	Dies ist eine Mindestfrist. Der Wahlvorstand sollte früher bestellt werden.

2	Erste Sitzung des Wahlvorstands	23.3.2018	Unverzüglich nach Bestellung, Beschlussfassung über: – Tag und Uhrzeit der Wahl – Ort des Wahllokals – Ort für den Aushang des Wahlausschreibens – Betriebsadresse des Wahlvorstands – ggf. Wahlhelfer – Schulungsmaßnahmen
3	Schriftliche Unterrichtung der ausländischen Kollegen zur Betriebsratswahl in deren Muttersprache, § 2 Abs. 5 WO.	27.3.2018	Diese Information sollte vor der Einleitung der Wahl liegen und muss spätestens zeitgleich mit dem Aushang des Wahlausschreibens erfolgen.
4	Wahlvorstandssitzung mit Beschlussfassung über das Wahlausschreiben und die Wählerliste.	3.4.2018	In der Praxis wird oft vergessen, dass über die Wählerliste ein Beschluss zu fassen ist.
5	Aushang des Wahlausschreibens.	3.4.2018	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. dem „ersten Tag der Stimmabgabe“ § 3 Abs. 1 WO. Gleichzeitig muss die Wählerliste und die Wahlordnung zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Dies ist die „heiße Phase der Betriebsratswahl“ in der zweiwöchigen Frist gehen die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand ein.
6	Ablauf der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlagslisten, § 3 Abs. 2 Nr. 8 WO und für Einsprüche gegen die Wählerliste, § 4 Abs. 1 WO.	17.4.2018	Beide Fristen sind gesetzliche Fristen, die nicht verlängert oder verkürzt werden können.
7	Bei Bedarf ein Beschluss des Wahlvorstands zum Setzen einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, § 9 WO. Aushang derselben am gleichen Tag überall dort, wo auch das Wahlausschreiben ausgehängt wurde.	17.4.2018	Nach § 9 Abs. 1 S. 1 WO ist die Nachfrist „sofort“ zu setzen, der Wahlvorstand erledigt dies idealerweise am gleichen Tag des Fristablaufs (Datum und Uhrzeit) für die Einreichung der Wahlvorschläge.
8	Ablauf der Nachfrist für das Einreichen von weiteren Wahlvorschlägen.	24.4.2018	Die Frist beträgt eine Woche vom Tag des Aushangs der Nachfrist an gerechnet. Es ist eine starre gesetzliche Frist, die vom Wahlvorstand weder verlängert noch verkürzt werden kann, § 9 Abs. 1 WO.
9	Einladung an alle Listenvertreter zur Verlosung der Plätze auf dem Stimmzettel, § 10 Abs. 1 WO.	25.4.2018	Es gibt hierfür keinen festen Termin, im vorliegenden Fall erledigt der Wahlvorstand dies am ersten Tag nach Ablauf der Frist zur nachträglichen Einreichung von Wahlvorschlägen.
10	Wahlvorstandssitzung mit Listenvertretern zur Verlosung der Plätze auf dem Stimmzettel, § 10 Abs. 1 WO.	27.4.2018	Für diese Sitzung gibt es keinen festen Termin die Ladung der Listenvertreter ist zwingend, eine Anwesenheitsverpflichtung besteht jedoch nicht.
11	Bekanntgabe (Veröffentlichung) der gültigen Vorschlagslisten durch Aushang.	8.5.2018	Das muss spätestens eine Woche vor dem Wahltag (ersten Tag der Stimmabgabe) geschehen (§ 10 Abs. 2 WO). In der Praxis sollte diese Frist ca. zwei Wochen betragen (dies wäre hier der 2.5.2018).
12	Versendung der Briefwahlunterlagen zeitnah zum Aushang der Vorschlagslisten.	8.5.2018	

13	Letzte Überprüfung der Wählerliste am letzten Tag vor dem Wahltag	15.5.2018	Spätester Termin zur Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wählerliste.
14	Tag der Betriebsratswahl mit unverzüglicher, anschließender, betriebsöffentlicher Auszählung der Stimmen. Nach Abschluss der Stimmabgabe erfolgt der Einwurf der Briefwahlunterlagen.	16.5.2018	Der erste Tag der Wahl soll spätestens eine Woche nach Ende der Amtszeit des Betriebsrats liegen, § 3 Abs. 1 S. 3 WO.
15	Unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der gewählten Betriebsratsmitglieder.	16.5.2018	Dies erfolgt hier in unmittelbarem Anschluss nach der Auszählung, § 17 Abs. 1 S. 1 WO.
16	Fristende für die Ablehnung des Betriebsratsamts.	22.5.2018	Das Ablehnungsrecht kann bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung ausgeübt werden, § 17 Abs. 1 S. 2 WO. (Samstag und Sonntag ist arbeitsfrei, der 21.5.2018 ist Pfingstmontag)
17	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Aushang (§ 18 WO). Das ausgehängte Wahlausschreiben kann jetzt abgehängt und zu den Akten genommen werden.	22.5.2018	Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss eine Abschrift der Wahl Niederschrift dem Arbeitgeber und der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft übermittelt werden.
18	Einladung zur konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats durch den Wahlvorstand.	22.5.2018	Nur die Einladung soll vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag erfolgt sein, § 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG. Die Sitzung selber kann auch außerhalb dieser Wochenfrist liegen.
19	Konstituierende Sitzung des neuen Betriebsrats	25.5.2018	
20	Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats (das ist die Annahme, die der gesamten Terminplanung zu Grunde liegt).	30.5.2018	
21	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge, soweit die Wahl nicht angefochten wurde. Die Frist läuft einen Monat von der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, § 26 Abs. 2 S. 2 WO.	20.6.2018	

In dem vorliegenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Amtszeit des amtierenden Betriebsrats am 30.5.2014 endet. Ausgehend von diesem Termin bestimmt das Gesetz nachstehende unveränderliche Fristen:

- Spätestens **zehn** Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats muss der Wahlvorstand bestellt sein.
- Das Wahlausschreiben muss spätestens **sechs** Wochen vor dem Tag der ersten Stimmabgabe erlassen sein.
- Die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste sowie die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt **zwei** Wochen ab Anlass des Wahlausschreibens.
- Nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit für **eine** Woche weitere Kandidaten zu suchen, wenn sich bis zum Ablauf der Zweiwochenfrist nicht ausreichend gefunden haben.
- Spätestens **eine** Woche vor dem ersten Tag der Stimmabgabe müssen die Wahlvorschläge durch Aushang bekannt gegeben werden.

Entgegen der weitläufigen Meinung ist das **normale** Wahlverfahren im Vergleich zum vereinfachten Wahlverfahren bezüglich der **Terminfindung** und **Beachtung der einzuhaltenden Fristen einfacher** und übersichtlicher als das so genannte vereinfachte Wahlverfahren. Allerdings hat der Wahlvorstand durch die Möglichkeit der Einreichung von

mehreren Wahlvorschlägen und der Berechnung der Sitzvergabe nach dem **d'Hondtschen** Auszählungsverfahren im normalen Wahlverfahren einen höheren Arbeitsaufwand als im vereinfachten Wahlverfahren.

Muster 8: Tagesordnung zur Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung der Betriebsstruktur

„Top“:

Beschlussfassung über die Beauftragung eines Sachverständigen/Rechtsanwaltes des Vertrauens gem. §§ 20, 80 Abs. 3 BetrVG nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, bzgl. Beratung über die Betriebsstruktur/ Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebs. Die Beauftragung des Sachverständigen/Rechtsanwaltes erfolgt zu einem Stundensatz von netto ... EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) gem. Vergütungsvereinbarung (Anlage 1). Der Arbeitgeber wird unter Fristsetzung bis zum ... gebeten, der Vergütungsvereinbarung zuzustimmen.

ja ... nein ... Enthaltung ...

Muster 9: Beschlussfassung über die Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung der Betriebsstruktur

„Top“:

Der Wahlvorstandsvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder/Ersatzmitglieder fest. Zudem stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Die Anwesenden erklären auf Befragung durch den Vorsitzenden, dass sie ausreichend Zeit hatten, sich auf dieses kurzfristige Thema vorzubereiten.

Der Wahlvorstand hat in der Sitzung vom ... die Beauftragung eines Sachverständigen/Rechtsanwaltes des Vertrauens gem. §§ 20, 80 Abs. 3 BetrVG nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, bzgl. Beratung über die Betriebsstruktur/Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebs beschlossen. Die Beauftragung des Sachverständigen/Rechtsanwaltes erfolgt zu einem Stundensatz von netto ... EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) gem. Vergütungsvereinbarung (Anlage 1). Der Arbeitgeber wird unter Fristsetzung bis zum ... gebeten, der Vergütungsvereinbarung zuzustimmen.

ja ... nein ... Enthaltung ...

Muster 10: Honorarvertrag als Anlage zur Beschlussfassung

Vergütungsvereinbarung

zwischen

den Rechtsanwälten XY,

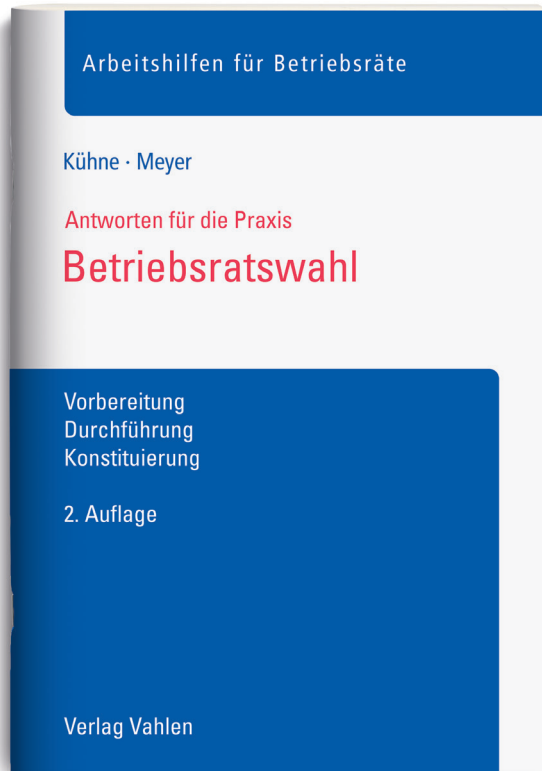
und ...

(Arbeitgeber) und

dem Wahlvorstand (Betriebsdaten)

1. Der Wahlvorstand hat aufgrund Wahlvorstandsbeschlusses mit dem Arbeitgeber eine nähere Vereinbarung iSd §§ 20, 80 Abs. 3 BetrVG dahingehend geschlossen, dass die Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung wie nachfolgend beschrieben vom Arbeitgeber getragen werden und der Wahlvorstand von diesen Kosten gegen Vorlage einer Rechnung freizustellen ist. Für die Tätigkeit ab ... der Rechtsanwälte XY in der Angelegenheit Beratung über die Betriebsstruktur/Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebs wird anstelle der gesetzlichen Gebühren des RVG ein Stundenhonorar von netto ... EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) vereinbart. Abgerechnet wird jede begonnene Minute.

Gefällt Ihnen, was Sie gelesen haben?



Kühne/Meyer
Betriebsratswahl
2. Auflage. 2017. 96 Seiten.
Geheftet € 19,80
ISBN 978-3-8006-5625-7
Neu im August 2017

Weitere Informationen:

beck-shop.de/bvvbbr

Jetzt in Ihrer Buchhandlung

oder einfach bestellen bei **beck-shop.de** – Portofreie und schnelle Lieferung!
Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/bvvbbr>

Vahlen



VERLAG C.H. BECK · 80791 München

Telefon: (089)38189-750 · Fax: (089)38189-402 · Mail: kundenservice@beck.de